



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

E.ON Kraftwerke GmbH
Tresckowstraße 5
30457 Hannover

19. November 2013

Seite 1 von 10

Aktenzeichen
700-53.0030/13/1.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Heyden (Fischrückführung)

I. Tenor

Auf den Antrag vom 01.09.2013 wird nach §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionschutzgesetzes – BImSchG – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

- Errichtung und Betrieb einer Fischrückführung.

Standort

Kraftwerkssiedlung 2 in 32469 Petershagen,
Gemarkung Lahde, Flur 17, Flurstück 61.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515
BIC WELADED3333

II. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Ausführung der genehmigten Maßnahmen begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingung

Entfällt.

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate oder Teilbereiche in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

1. Die Geländer im Bereich der Kaimauer und an der freien Seite der Gitterrostabdeckung der Umfahrung sind min. 1,00 m hoch mit Knie- und Fußleiste entsprechend Nr. 5 der Technischen Regel Arbeitsstätten ASR A2.1 –Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrbereichen- auszuführen.

Artenschutzrechtliche Auflagen

1. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von in und an Gebäuden brütenden Vogelarten, sind die mit dem Vorhaben verbundenen Bautätigkeiten auf den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu beschränken.

Auflagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung - WSV

1. Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
2. Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Wasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind diese Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.
3. An der Einleitstelle sind in Absprache mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Verden 2 Schifffahrtszeichen C.5 nach Anlage 7 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) (Mindestabstand vom Ufer 5 m auf 10 m Länge) jeweils 5 m ober- und unterstrom der Einleitstelle aufzustellen.
4. Nach Herstellung ist die Anlage einzumessen. Die Ergebnisse sind der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zur Übernahme in ihre Bestandsunterlagen bzw. Wasserstraßenkarten in einem üblichen elektronischen Datenformat zur Verfügung zu stellen.

III. Begründung

Mit Antrag vom 01.09.2013 hat die E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Heyden durch Einbau einer Fischrückführung beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Des Weiteren unterliegt die Anlage den Bestimmungen des Artikels 10 der Richtlinie 2010/75/EU.

Für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Die bestehende Anlage (Kraftwerk) ist in Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und unterliegt aufgrund ihrer Leistungsdaten der UVP-Pflicht.

Änderungen an UVP-pflichtigen Anlagen bedürfen gemäß § 3e Absatz 1 Nr. 2 UVPG einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3c Absatz 1 Satz 1 und 3 UVPG.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien durch das hier beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensart

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 1.1 - Verfahrensart G - des Anhanges 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Petershagen, Bauordnungsamt/Brandschutz/Träger der Planungshoheit
- dem Kreis Minden-Lübbecke, Umweltamt (untere Landschaftsbehörde)
- dem Wasser- und Schifffahrtsamt Verden

sowie den Dezernaten

- 51 - Landschaftsschutz
- 53 - Störfallüberwachung
- 54 – Wasserwirtschaft und
- 55 – Arbeitsschutz der Bezirksregierung Detmold

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem wurde der Antrag dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm, 13 BImSchV, StörfallVO, VAWS und der BetrSichV geprüft.

Darüber hinaus wurden die Belange des Baurechts, des Brandschutzes, des Wasserrechts, der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung sowie die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt III. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem geänderten Betrieb des Kraftwerkes nicht entgegenstehen.

Insgesamt ergibt die Bewertung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Festlegungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides, dass das Vorhaben nicht mit unzumutbaren Umweltauswirkungen verbunden ist.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen

zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

IV. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die von der Antragstellerin angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 100.000,00 Euro zugrunde gelegt.

Nach § 1 der AVwGebO NRW wird in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 und 15h (Prüfung zur Durchführung einer UVP) des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf

1.000,00 €

(in Worten: eintausend Euro)

festgesetzt.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die Veröffentlichung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Amtsblatt der Bezirksregierung und der örtlichen Tageszeitung (Mindener Tageblatt) Auslagen in Höhe von 223,43 € entstanden, die gemäß § 10 Absatz 1 GebG NRW von der Antragstellerin zu tragen sind.

Der Gesamtbetrag in Höhe von

1.223,43 €

(in Worten: eintausendzweihundertdreißig 43/100 Euro)

ist gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe dieser Kostenentscheidung fällig. Ich bitte, den genannten Gesamtbetrag gemäß dem dieser Genehmigung beigefügten Gebührenbescheid zu überweisen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr.5 der Verwaltungsgerichtsordnung bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S.548) einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Im Auftrag

(Heidenreich)

VI. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen vorausgegangener Bescheide oder Ordnungsverfügungen zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. (§21 Absatz 2 der 9. BImSchV)

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (hier: Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (hier: Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

VII. Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 1 Ordner 1

Nummer	Antragsunterlagen	Seiten
0	Vorblatt / Register und Anlagenverzeichnis	2
0	Inhaltsverzeichnis	3
1	Antragsschreiben	7
2	Formular 1	4
3	Kurzbeschreibung	1
4	Beschreibung des Vorhabens	12
4	Wassertechnische Berechnungen	5
5	Übersichts- und Lagepläne	6
6	Pläne der Fischrückführung	8
6	Angaben zum Arbeitsschutz	3
7	Wasserschema, Wasserbilanz	7
8	Formulare	13
9	Fischschutzkonzept	14
10	Hydrobiologisches Gutachten	56
11	Untersuchung zu Makrophyten / Phytobenthos / Phytoplankton	21
12	Voruntersuchung Natura 2000	20
13	Fachbeitrag Artenschutzprüfung	18
14	Angaben zur UVP Vorprüfung	46

Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 159)
13. BlmSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und Verbrennungsmotoranlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1023)
VVBlmSchG	Verwaltungsvorschriften zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 01.09.2000 (MBL. NRW S. 1180/SMBL.NRW S. 2129)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11 Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662)
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl.2414)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S. 926 /SGV.NRW. 77)

VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV.NRW.524, S. 24/SGV.NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW S. 328/SGV. NRW 2011)
UmSchAnzV NRW	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002 (BGBl. Teil 1 Nr. 70 S.3777)